

Berlin, 28. September 2015

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 110 Absatz 3 des Grundgesetzes den von der  
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten  
Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015  
(Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2015)

mit Begründung (Anlage).

Die Entwürfe des Gesamtplans und der Einzelpläne sind beigefügt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen





**Entwurf eines Gesetzes  
über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan  
für das Haushaltsjahr 2015  
(Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2015)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Haushaltsgesetz 2015 vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2442), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 980) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „301 600 000 000“ durch die Angabe „306 700 000 000“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „1 681 116 000“ durch die Angabe „2 981 116 000“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 9 wird die Angabe „Titel 624 01“ durch die Angabe „Titel 919 01“ ersetzt.

Artikel 2

Der Bundeshaushaltsplan 2015 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtrags geändert.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.



## Begründung

### I. Allgemeiner Teil

#### 1. Ausgangslage

Die Bewältigung von Aufgaben im Zusammenhang mit der steigenden Anzahl von Flüchtlingen und Asylbewerbern stellt eine große nationale und europäische Herausforderung dar. Vor diesem Hintergrund sind in den kommenden Jahren erhebliche finanzielle Anstrengungen notwendig, um Länder und Kommunen bei dieser Aufgabe zu unterstützen. Am 24. September 2015 haben sich Bund und Länder über ein Gesamtkonzept zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen verständigt. Danach sollen die Länder und Kommunen im Jahr 2015 insgesamt in Höhe von 2 Milliarden Euro entlastet werden. Die bisher vorgesehene Entlastung wird daher um 1 Milliarde Euro erhöht. Das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2015 spiegelt die in gleicher Höhe abgesenkten Steuereinnahmen wider. Zudem wird die haushaltsrechtliche Ermächtigung für die Bildung einer Rücklage zur Finanzierung von Belastungen des Bundes im Zusammenhang mit der Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen geschaffen, die durch die strukturelle, dauerhafte und dynamische Beteiligung des Bundes an den Kosten der Länder und Kommunen und durch die Aufwendungen im Bundesbereich entstehen. Der Rücklage werden 5 Milliarden Euro zugeführt. Mit Artikel 1 Nummer 3 wird sichergestellt, dass eine zum Abschluss des Haushaltsjahres gegenüber dem Haushaltsoll per Saldo sich ergebende Entlastung des Bundeshaushalts in die vorgenannte Rücklage fließt.

Am 1. Juli 2015 haben sich die Parteivorsitzenden von CDU, CSU und SPD zudem über zusätzliche Maßnahmen für die Energiewende geeinigt. Um das nationale Klimaschutzziel einhalten zu können, erhält der „Energie- und Klimafonds“ (EKF) daher eine einmalige Zuweisung aus dem Bundeshaushalt in Höhe von 1,3 Milliarden Euro. Zudem werden in diesem Jahr für Programmausgaben nicht benötigte Zuweisungen an den EKF aus dem Bundeshaushalt in Höhe von 200 Millionen Euro in die Rücklage des Sondervermögens eingestellt. Hiermit werden für die Energiewende 1,5 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt. Diese zusätzlichen Bundesmittel werden für Effizienzmaßnahmen im Gebäudebereich, in den Kommunen und in der Industrie eingesetzt.

#### 2. Artikel 115 des Grundgesetzes

Nach Artikel 115 des Grundgesetzes (GG) ist der Haushalt grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Eine strukturelle Neuverschuldung des Bundes ist danach nur noch in Höhe von maximal 0,35 Prozent des Bruttoinlandsproduktes (BIP) zulässig. Dieser Grundsatz des ohne Einnahmen aus Krediten

ausgeglichenen Haushalts gilt bezogen auf die um finanzielle Transaktionen bereinigten Einnahmen und Ausgaben. Der strukturell zulässige Verschuldungsspielraum von 0,35 Prozent des BIP wird in konjunkturell schlechten Zeiten entsprechend den daraus folgenden Wirkungen auf den Bundeshaushalt erweitert und in guten Zeiten verringert (Konjunkturkomponente).

Das Gesetz zur Ausführung von Artikel 115 des Grundgesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702, 2704) legt hierzu Näheres fest. Es regelt das Verfahren zur Berechnung der Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme. Hierzu gehören insbesondere die Bestimmung der strukturellen und der konjunkturellen Verschuldungskomponente und von Einzelheiten zur Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen.

Im Rahmen einer Übergangsregelung (Artikel 143d Absatz 1 Satz 5 bis 7 GG) sind für den Bund noch bis einschließlich dem Jahr 2015 Abweichungen hinsichtlich des strukturellen Verschuldungsspielraums zugelassen. Nach § 9 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 115 des Grundgesetzes findet die Schuldenregel für den Bund im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2015 daher mit der Maßgabe Anwendung, dass das strukturelle Defizit des Haushaltsjahres 2010 ab dem Jahr 2011 in gleichmäßigen Schritten bis zur vollen Einhaltung der maximal zulässigen strukturellen Verschuldung von 0,35 Prozent des BIP im Jahr 2016 zurückgeführt wird. Die dem Abbaupfad zugrunde gelegte strukturelle Kreditaufnahme im Bundeshaushalt 2010 beträgt 53,2 Milliarden Euro.

Diese strukturelle Kreditaufnahme entsprach rund 2,2 Prozent des BIP. Bei linearer Ausgestaltung des Abbaupfades führt dieser ab dem Jahr 2011 bis zur vollen Geltung der Schuldenregel im Jahr 2016 zu jährlichen Abbauschritten in Höhe von rund 0,3 Prozent des BIP. Im Jahr 2015 darf die strukturelle Kreditaufnahme demnach maximal rund 0,66 Prozent des BIP betragen. Diese Vorgabe ist auch im Rahmen eines Nachtragshaushalts einzuhalten. Gemäß den Vorgaben in § 4 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Gesetzes zur Durchführung von Artikel 115 des Grundgesetzes vom 9. Juni 2010 (BGBl. I S. 790) ist die Konjunkturkomponente entsprechend zu aktualisieren. Danach ergibt sich folgende Berechnung der maximal zulässigen Nettokreditaufnahme:

Berechnung der zum Zweiten Nachtragshaushalt aktualisierten maximal zulässigen Nettokreditaufnahme des Jahres 2015	
Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme in Prozent des BIP	0,66
Nominales BIP des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres	2 809 480 Millionen Euro
Nach der Schuldenregel maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme	18 551 Millionen Euro
abzüglich Konjunkturkomponente (derzeit negativ)	minus 986 Millionen Euro
abzüglich Saldo der finanziellen Transaktionen	1 372 Millionen Euro
Nach der Schuldenregel maximal zulässige Nettokreditaufnahme	18 166 Millionen Euro
Rundungsdifferenzen möglich	

Der Entwurf des Zweiten Nachtragshaushalts 2015 sieht keine Nettokreditaufnahme vor. Damit wird die nach der Schuldenregel zulässige Neuverschuldungsgrenze deutlich unterschritten. In die Berechnung der für die Schuldenregel relevanten Nettokreditaufnahme ist neben der Nettokreditaufnahme des Bundeshaushalts auch der Finanzierungssaldo der Sondervermögen einzubeziehen.

Bund und Länder haben vor dem Hintergrund der durch das Hochwasser im Mai und Juni des Jahres 2013 verursachten Schäden beschlossen, einen Fonds „Aufbauhilfe“ mit einem Volumen von 8 Milliarden Euro zu gründen, der im Jahr 2013 als Sondervermögen des Bundes errichtet wurde und dessen Finanzierungssaldo ebenfalls für die Schuldenregel relevant ist. Bis zum 31. Dezember 2014 sind 1,3 Milliarden Euro aus dem Fonds verausgabt worden. Derzeit ist noch nicht absehbar, in welchem Zeitraum und mit welchen Jahresfälligkeiten die übrigen Mittel des Fonds abfließen werden. Zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen hat der Bund im Jahr 2015 ferner ein Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ mit einem Volumen von 3,5 Milliarden Euro errichtet. Es ist derzeit noch nicht absehbar, in welchen Jahren und in welcher Höhe die Mittel des Kommunalinvestitionsförderungsfonds ausgegeben werden. Da das Gesamtvolumen der veranschlagten Ausgaben beider vorgenannten Sondervermögen weit unterhalb der nach der Schuldenregel maximal zulässigen Nettokreditaufnahme (rund 18,2 Milliarden Euro) liegt, kann es durch den - im Übrigen noch nicht bezifferbaren - Finanzierungssaldo

der beiden Fonds in 2015 nicht zu einer Verletzung der Schuldenregel kommen.

Die Vorgaben des Artikels 115 GG und des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 115 des Grundgesetzes sind damit eingehalten.

### 3. Auswirkungen auf das Preisniveau

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

### 4. Gleichstellung von Frauen und Männern

Unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung wurden die Regelungen des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2015 daraufhin untersucht, ob sie den unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern gerecht werden. Dabei wurde festgestellt, dass mit dem Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2015 im engeren Sinne, dem Gesamtplan und den Übersichten zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2015 sowie den Einzelplänen lediglich der finanzielle Rahmen der Fachpolitiken beschrieben wird. Mit dem Haushalt werden daher geschlechtsspezifische Rollen- und Aufgabenverteilungen nicht festgeschrieben oder verändert. Es bleibt Aufgabe der jeweiligen Fachpolitik, bei Inanspruchnahme des finanziellen Ermächtigungsrahmens „Gender-Wirkungen“ zu berücksichtigen.

### 5. Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie

Der Entwurf des Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan 2015 steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die im Rahmen des Nachtrags vorgesehenen zusätzlichen Ausgaben führen nicht zu einer Erhöhung der Nettokreditaufnahme. Die im Grundgesetz verankerte Schuldenregel wird weiterhin strikt eingehalten. Der Nachtrag zum Bundeshaushalt steht somit im Einklang mit dem Ziel, einen strukturell ausgeglichenen Bundeshaushalt zu erreichen.

### 6. Erfüllungsaufwand

#### 6.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft

Der Bundeshaushalt ermächtigt die Bundesregierung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Ansprüche oder Verpflichtungen werden durch den Bundeshaushalt hingegen weder begründet noch aufgehoben. Dies gilt auch für den durch den Nachtragshaushalt geänderten Haushaltsplan. Daher entsteht für die Bürgerinnen und Bürger wie auch für die Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand. Mit dem Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2015 werden gegenüber dem Haushaltsgesetz 2015 keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

## 6.2 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Regelungen des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2015 entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

### **II. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1

Nummer 1

Anpassung an das neue Volumen des Gesamtabschlusses.

Nummer 2

Anpassung an das neue Volumen des Energie- und Klimafonds aufgrund der einmaligen Bundeszuweisung.

Nummer 3

Schaffung der rechtlichen Grundlage, dass die zum Jahresabschluss entstehende Entlastung des Bundeshaushalts der Rücklage zur Finanzierung der Beteiligung des Bundes an den Kosten für die steigende Zahl von Asylbewerbern und Flüchtlingen zugeführt wird.

Zu Artikel 2

Anpassung des Bundeshaushaltsplans 2015 an die durch diesen Nachtrag geänderten Haushaltsansätze und Ermächtigungen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Nachtragshaushaltsgesetzes.

